

Richtlinien über Zuwendungen an Jugendgruppen und Vereine zur Förderung der Jugendarbeit

Im Rahmen der gesetzlichen Bestimmungen der §§ 12 und 74 SGB VIII und der verfügbaren Haushaltsmittel gewährt der Rhein-Hunsrück-Kreis Zuschüsse zur Anschaffung pädagogischen Materials für die Jugendarbeit.

I. Antragsteller/ Antragstellerin

Antragsberechtigt sind die anerkannten freien Träger der Jugendhilfe, die ihren Sitz im Rhein-Hunsrück-Kreis haben.

Zuschüsse werden nur gewährt, wenn gegenüber dem zuständigen Jugendamt der Beitritt zur Rahmenvereinbarung auf Grundlage des § 72a SGB VIII erklärt wurde.

Jede örtliche Gruppierung eines Jugendverbandes kann grundsätzlich nur einmal pro Jahr gefördert werden.

Bei konfessionellen Trägern gelten die Kirchengemeinden als örtliche Gruppierung. Bei Sportvereinen sind alle Abteilungen förderungsfähig, die Jugendarbeit betreiben und dem Sportbund Rheinland gemeldet sind.

Darüber hinaus werden auch „Regionale Stellen“ der Jugendarbeit gefördert, soweit ihr Wirkungsbereich wenigstens eine Verbandsgemeinde bzw. die Stadt Boppard umfasst.

II. Fördergegenstand

Bezuschusst werden inventarisierbare Gegenstände, die

- der Förderung der Jugendarbeit dienen,
- noch nicht angeschafft sind,
- in das Eigentum des Antragstellers übergehen,
- zum überwiegenden Teil durch Jugendliche genutzt
- und langfristig zur Verfügung gestellt werden.

Nicht zuschussfähig ist die Anschaffung von Bastelmaterial, Bekleidungsgegenständen, Geschäftsbedarf, Mobiliar, Platzpflegegeräte, Tieren und Verbrauchsmaterial wie z.B. Badminton-, Tischtennis- oder Tennisbälle.

III. Antragsverfahren

Die Zuschussanträge sind bis spätestens 15. November eines Jahres vor der Anschaffung schriftlich an die Kreisverwaltung des Rhein-Hunsrück-Kreises –Kreisjugendamt-, Ludwigstraße 3 – 5, 55469 Simmern, zu stellen.

Der Antrag muss enthalten:

- Name und Anschrift des Antragstellers
- Bankverbindung
- Adresse und Telefonnummer eines Ansprechpartners,
- eine Beschreibung des Anschaffungsgegenstandes und seiner Nutzung
- sowie dessen konkreter Preis.

Die Auszahlung des Zuschussbetrages erfolgt nach Vorlage der Rechnung.
Bewilligte Zuschüsse sind im Jahr der Bewilligung abzurufen.
Eine Übertragung der Mittel in ein nachfolgendes Haushaltsjahr ist nicht möglich.

IV. Förderhöhe

Die Förderhöhe richtet sich nach dem tatsächlich durch den Antragsteller geleisteten Zahlungsbetrag unter Berücksichtigung von Rabatten, Skonto, Transport- und Verpackungskosten und beträgt 50 % der zuschussfähigen Kosten, maximal 153,00 €.

Bei Einzelgegenständen mit zuschussfähigen Kosten von mehr als 510,00 € beträgt der Zuschuss 205,00 €.

Die Anschaffung von Kinder- und Jugendbüchern sowie sonstigen Medien wird mit 20 % der zuschussfähigen Kosten, maximal 128,00 € gefördert.

V. Rechtsanspruch, Inkrafttreten

Über die Anträge entscheidet das Kreisjugendamt.
Ein Rechtsanspruch auf eine Förderung besteht nicht.

Diese geänderte Fassung der Richtlinien tritt zum 15.06.2016 in Kraft.